

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV)

vom 16.01.2003

Die Gemeinde Litzendorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden vom 12.03.1998 erhält folgende Fassung:

(1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen insbesondere erwachsene Hunde der Rassen:

- Schäferhunde
- Boxer
- Dobermann
- Deutsche Dogge

2) Kampfhunde sind Hunde der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Rassen der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität. Diese wären:

- Pitbull
- Bandog
- American-Staffordshire-Terrier
- Tosa-Inu
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espaniol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Alano
- American Bulldog
- Carie Corso
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin

Auch Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden zählen dazu.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Litzendorf, 16.01.2003

Otmar Konrad
Erster Bürgermeister